

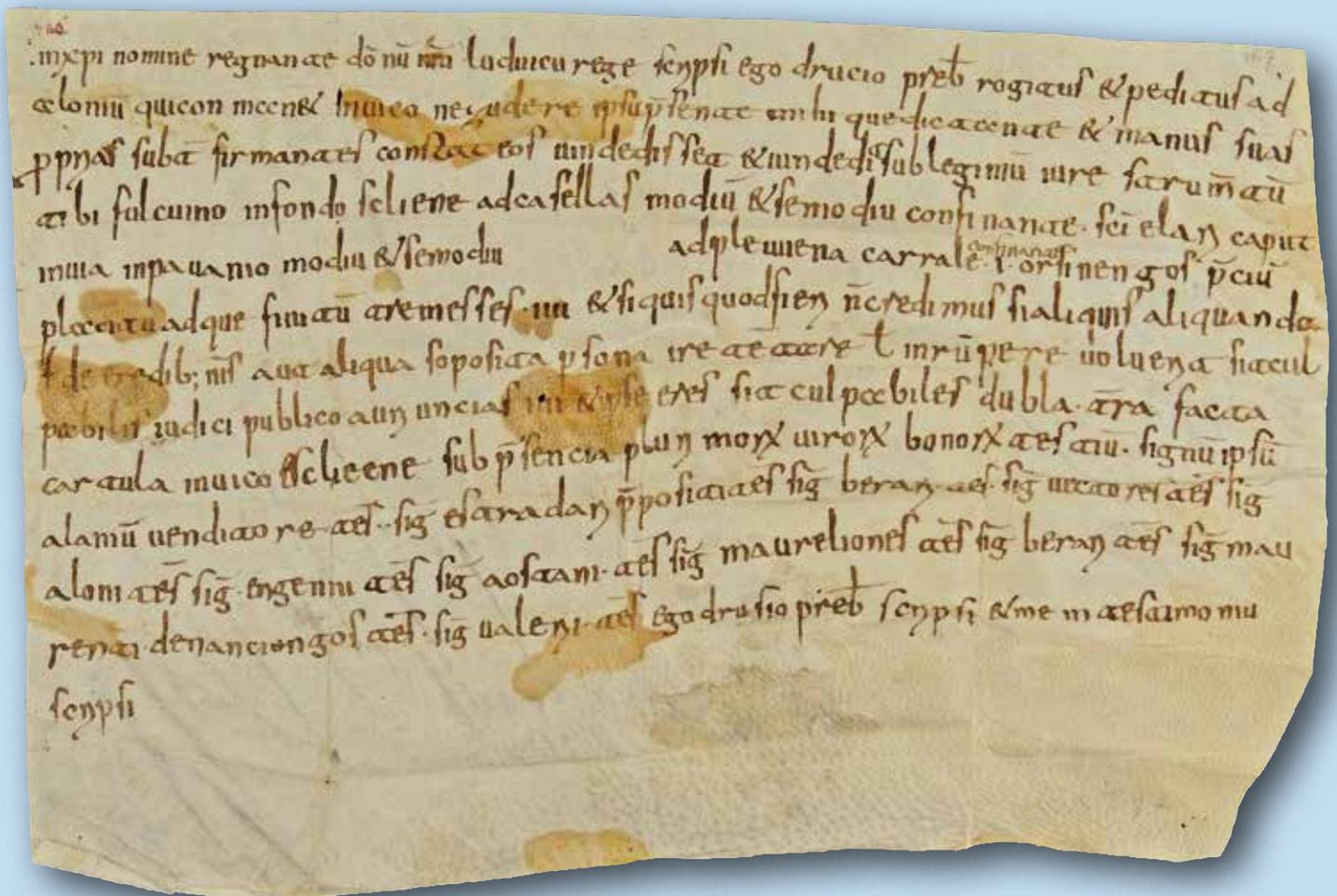
nenzing 1200 MARKTGEMEINDE JAHRE

Bürgermeister Mitteilung

Sonderausgabe

Nenzing
Beschling
Mittelberg
Gurtis
Latz

Erscheinungsort
6710 Nenzing
Zugestellt durch Post.at
Amtliche Mitteilung



Die folgenden Texte wurden den beiden Büchern

„Das Drusental. Der Walgau und das Vorderland im frühen
Mittelalter“, Peter Erhart (Hg.),
Schriftenreihe ELEMENTA WALGAU, Band 7, Nenzing 2009

und

„Lebenswelten des frühen Mittelalters in 36 Kapiteln“,
Peter Erhart (Hg.), Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 2019,

mit freundlicher Genehmigung des Stiftsarchivs St. Gallen
entnommen.

Herausgeber:
Marktgemeinde Nenzing

Für den Inhalt verantwortlich:
Bürgermeister Florian Kasseroler
6710 Nenzing

Satz- und Bildbearbeitung:
Grafik-Design Frei, Götzis

Druck und Fertigung:
Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

nenzing 1200 MARKTGEMEINDE JAHRE

Eine für die Geschichtsforschung sehr bedeutende Sammlung von Texten auf Pergamentstreifen aus der Zeit von Karl dem Großen und seinem Sohn Ludwig dem Frommen, die seit nunmehr 1200 Jahren im Stiftsarchiv St. Gallen lagern, erhellt unser Wissen um die Geschichte des Walgaus und von Nenzing sehr wesentlich. Dank vieler sehr glücklicher Zufälle blieben diese Dokumente erhalten, die europaweit einzigartig sind und deshalb schon 1983 neben anderen Beständen Teil des Weltkulturerbes der UNESCO wurden. In keinem Bereich der Geschichte kann unser Raum mit einem solchen Höhepunkt aufwarten.

Auch wenn wir von der Existenz von Nenzing und Beschling – dank der archäologischen Grabungen auf dem Scheibenstuhl und auf Stellfeder sowie in der Unterkirche unserer Pfarrkirche – aus noch früherer Zeit schon bedeutende Kenntnisse haben, ist die sehr frühe schriftliche Namensnennung außergewöhnlich.

Verdanken können wir das dem damaligen Verwalter unseres Gebiets, dem Schultheiß namens Folcwin, der 27 Schenkungs- und Verkaufs-urkunden verfassen ließ. Darin werden einige Dörfer erstmals schriftlich genannt. Das sind im Jahr 820 Bürs, Nüziders, Schnifis, Schlins und Nenzing. Diese fünf Gemeinden können daher ein Jubiläum feiern, das außergewöhnlich ist, wenn

man etwa bedenkt, dass die erste Namensnennung von Österreich erst im Jahre 996 erfolgte und damals noch kein Land bezeichnete, sondern nur ein Gebiet.

In allen Dokumenten werden Zeugen dieser Rechtsgeschäfte mit Namen genannt. So erfahren wir, wie die Menschen im Frühmittelalter – einer Zeit, in der es noch keine Burgen und Ritter gab – hießen. Einer davon war Moritz (Maurentius) aus Nenzing. Aber auch Flurnamen, die es teilweise heute noch gibt, tauchen darin auf.

Dass die Folcwinurkunden bislang bei uns unbekannt geblieben sind, liegt u.a. daran, dass das Stiftsarchiv St. Gallen für ca. 2000 erstmalige Namensnennungen von Orten im Bodenseeraum verantwortlich zeichnet und der Walgau nie zu ihrem Verwaltungsbereich gehörte. Ihre Forschungsschwerpunkte lagen daher in anderen Gebieten.

Es ist dem Leiter des Stiftsarchivs, Dr. Peter Erhart, zu verdanken, dass er uns auf die Existenz dieser Urkunden nicht nur aufmerksam machte, sondern ein Buch darüber herausgab, das im Jahr 2009 im Rahmen der ELEMENTA WALGAU-Schriftenreihe erschien. Dazu kam damals eine Ausstellung im Wolfhaus, bei der diese Urkunden zu sehen waren – natürlich unter Einhaltung aller Auflagen, die für ein solches Weltkulturerbe nötig sind.



Das heurige Thema der Jahresausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen lautet: „Folcwins Gedächtnis – Ein Privatarchiv aus dem frühmittelalterlichen Rätien“. Dort werden diese Urkunden abermals der Öffentlichkeit gezeigt. Wir möchten Sie daher einladen, bei drei organisierten Fahrten mit Spezialführungen, die einmalige Möglichkeit wahrzunehmen, diese historisch bedeutsamen Dokumente selbst anzuschauen.

In dieser Sonderausgabe der Bürgermeister Mitteilung wollen wir Ihnen Einblicke in diese Zeit geben. Die Inhalte stammen aus den beiden Büchern „Das Drusental. Der Walgau und das Vorderland im frühen Mittelalter“ und „Lebenswelten des frühen Mittelalters in 36 Kapiteln“ von Dr. Erhart und wurden uns freundlicherweise vom Stiftsarchiv St. Gallen zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister
Florian Kasseroler

Vorwort

820 betreten mehrere Orte im heutigen Walgau die Bühne der schriftlich fassbaren Geschichte. Nenzing in Gestalt eines Moritz (Maurentius), der über der Ill um das Jahr 820 in Schlins als Zeuge bei einem Rechtsgeschäft auftritt. Urheber dieses Verkaufs von Landbesitz ist aber wiederum kein Schlinser, sondern ein Alonius aus Nüziders. Somit werden die ursprünglichen Formen der Ortsnamen von Nenzing, Schlins und Nüziders in ein und derselben Urkunde als Nanciengos, Esliene und Nezudere gemeinsam dem Dunkel ihrer Frühgeschichte entrissen. Freilich sind alle drei Orte älter als diese Urkunde. Dies beweist uns die Archäologie durch ihre Funde. Dennoch ist ein schriftliches Dokument aus dieser Zeit etwas Besonderes. Allein sein unregelmäßiges Format erstaunt. Hinzu kommt, dass dieses 27 x 18 cm kleine Blatt zwecks Aufbewahrung mehrfach gefaltet wurde und damit ein winziges Objekt darstellt. Umso größer das Staunen über das Überleben eines solchen Päckchens durch alle Wirren der Zeit.

Dieses „Wunder der Überlieferung“ verdanken wir dem Kloster St. Gallen und dem Beschreibstoff. Auf Pergament geschrieben und noch rechtzeitig vor einem sicheren Verlust in bäuerlicher Umgebung dem Klosterarchiv übergeben, ließ die Überlebenschance erheblich wachsen. Doch auch Klöster waren keine sicheren Orte. Mit einer Ausnahme: St. Gallen. Hier konnten trotz Klosterbränden, Reformation und Revolution Urkunden aus der Frühzeit gerettet werden. Solche originalen Schriftstücke in lateinischer Sprache üben eine besondere Faszination aus. Sie berichten von Sorgen und Nöten der Menschen von damals, die gar nicht so weit von der

heutigen Zeit entfernt zu sein scheinen. Es geht um Verkäufe oder Schenkungen an einen Richter namens Folcwin, der rund um seinen Wohnsitz in Schlins einen Besitzkomplex aufbauen konnte. Selten gelingt eine solche Nähe zu einem Beamten, der zur Zeit von Kaiser Ludwig des Frommen Geschäfte tätigt, durch die sich ein Vermögen in Form von Ländereien abzeichnet. Motive und Hintergründe bleiben teilweise im Dunkeln, doch ist auf Seiten der Schenker sogar von Betrug oder Folcwins guten Verdiensten die Rede.

Aufgrund der Einzigartigkeit dieser kleinen Urkundensammlung von 27 Exemplaren hat sich das Stiftsarchiv entschlossen, Folcwin seine Jahresausstellung zu widmen: „Folcwins Gedächtnis – Ein Privatarchiv aus dem frühmittelalterlichen Rätien“ lautet der Titel der Ausstellung im neuen Ausstellungssaal des Stiftsarchivs in St. Gallen. Während des gesamten Jahres 2020 präsentieren wir aus Anlass der 1200 Jahr-Jubiläen von Nenzing, Nüziders, Schlins, Schnifis, Bürs und auch Brederis die Originale dieser Urkunden. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Gelegenheit nutzen, um die Faszination dieses „Wunders der Überlieferung“ zu erleben.

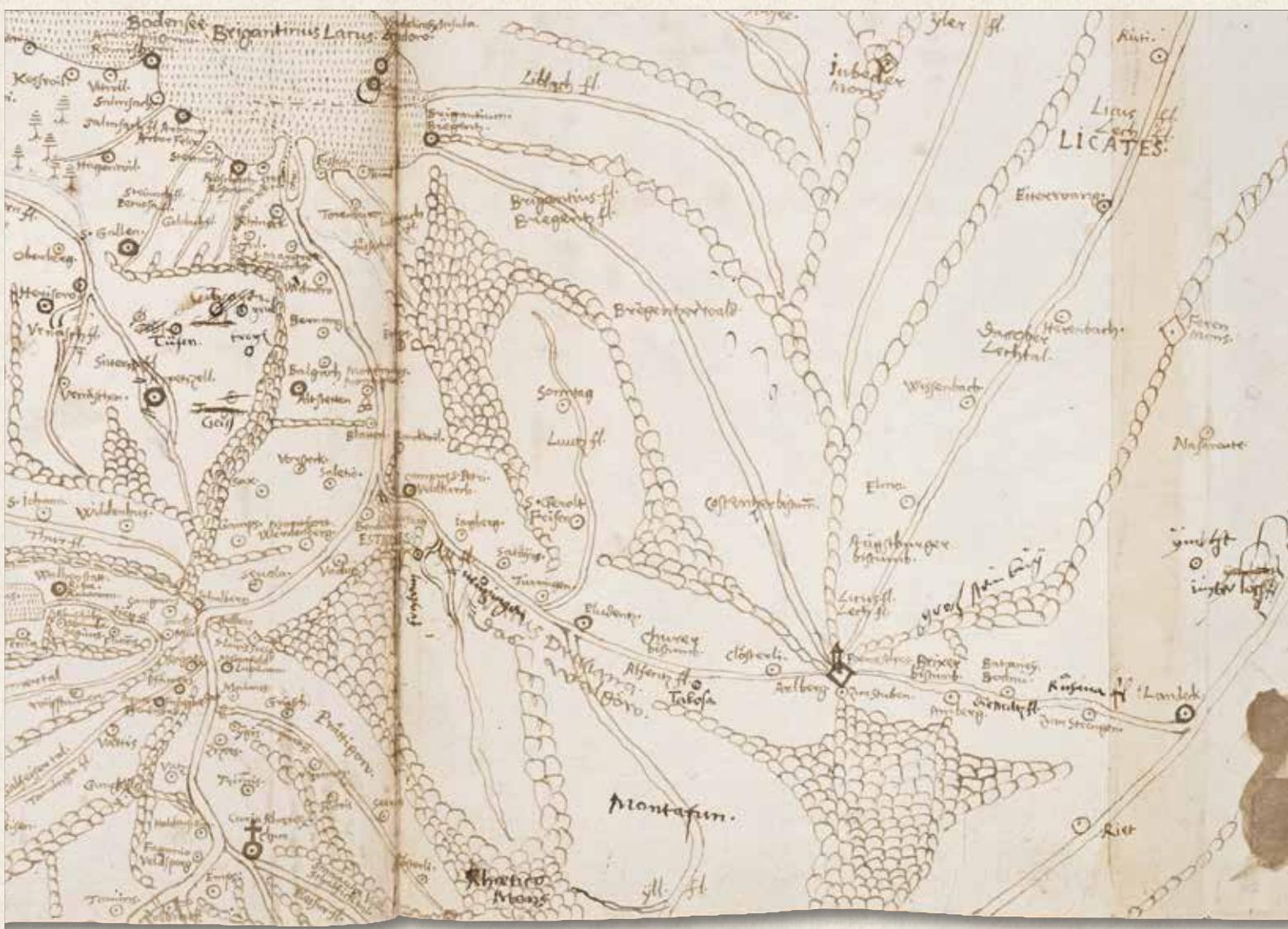
Allen genannten Gemeinden wünsche ich ein gutes Gelingen ihrer Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahr 2020 und freue mich auf eine Begegnung in Nenzing oder St. Gallen.

Dr. Peter Erhart, Stiftsarchivar St. Gallen

Der Name „Drusustal“

Die räumlichen Dimensionen des Drusustals sind nur aus dem so genannten Reichsgutsurbar aus der Zeit um 842/843 bekannt. Erst die Betrachtung Rätiens aus herrschaftlicher Vogelperspektive macht die Nennung dieses Raumnamens nötig, der in den ältesten Urkunden aus diesem Gebiet zunächst fehlen darf. Das unvollständig und nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Reichs-

gutsurbar gliedert die Grafschaft Rätien in neun Amtsbezirke (*ministeria*), von denen aber nur in einem Fall eine vollständige Beschreibung erhalten geblieben ist. Es handelt sich dabei um das *ministerium in pago vallis Drusianae*, für das neben einer reichen urkundlichen Überlieferung eine weitere für die Erforschung dieses Raumes im frühen Mittelalter äußerst ertragreiche Quelle überliefert ist. Nach den



Aegidius Tschudi bezog in einer um 1560 entstandenen zweiten Version seiner „Großkarte“ der Schweiz auch die Nachbargebiete mit ein.

Es handelt sich um eine der ältesten Karten vom Gebiet des heutigen Vorarlberg.

In der Landschaft zwischen Bodensee und Arlberg stehen für Flüsse Doppellinien, die sich gegen die Quelle hin verzüngen. Gebirgszüge werden, je nach ihrer Gestalt, durch ein- oder mehrreihige Ketten bzw. Haufen von unregelmäßigen Ovalen repräsentiert. In der Größe einheitliche Kreise mit Mittelpunkt lokalisieren Ortschaften, ohne dass zwischen Städten, Dörfern, Burgen und sonstigen Siedlungen unterschieden wird.

in der Beschreibung genannten Orten umfasste dieser Amtsbezirk Drusustal das Gebiet des heutigen Vorarlberger Oberlandes südlich von Götzis und den Walgau bis Bludenz. Über dem Rhein gehörte noch das Gebiet von Montlingen dazu. Diese Beschreibung gewinnt umso mehr an Bedeutung, da sie gleichzeitig wichtige geographische Anhaltspunkte für die Ausdehnung des Bistums Chur im Norden liefert. Einzigartig bei dieser ältesten, leider nicht originalen Nennung des Drusustals, ist die Verknüpfung mit einem Gau (*in pago*). In allen späteren Belegen ist jedenfalls nur noch von einer *vallis Drusiana* oder *Trusiana*, dem Drusustal, die Rede.

Zunächst stehen auch alle weiteren Nennungen im Zusammenhang mit dem Königtum. 881 wird in einem Tauschgeschäft zwischen König Karl III. und der Kirche von Chur der Ort Nüziders *in valle Drusiana* lokalisiert. Überraschenderweise gehört der Pfarrsprengel von Rankweil (*Vinomna*) zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) zum Drusustal. Auch aus den späteren Urkunden gewinnt man den Eindruck, dass im Früh- und Hochmittelalter der Raumname Drusustal einzig für die Landschaft des heutigen Walgaus gegolten hat. Bludenz liegt im Jahr 940 in einem Diplom König Ottos I. ebenfalls *in valle Trusiana*, die damals erstmals in einer originalen Urkunde genannt wird. Die Pfarrkirche von Nenzing (*villa Nanzingus*), die 948 ebenfalls von Otto I. an den späteren Churer Bischof Hartbert geschenkt wurde, gehörte zur *vallis Drusiana*, während die Wahrnehmung von Rankweil in dieser Urkunde bereits eine andere war. Die *vallis Drusiana* lebte als kirchlicher Verwaltungssprengel der Diözese Chur bis 1816 weiter, entweder in übersetzter Form als „Drusianisches Kapitel“ oder bereits als „Walgau“. Letztere Form, die an die romanische Bevölkerung des Frühmittelalters erinnert, wurde erst im 19. Jahrhundert durch die heutige Form abgelöst.

Auch das Wort *Drusiana* hat zu einer Vielfalt an Hypothesen geführt. Bemüht wurde zunächst der römische Eroberer Rätiens und Stiefsohn des Kaisers Augustus, Drusus. In den Urkunden genannte romanische Grundbesitzer und Schreiber wie Druso/Drusio/Drucio bestätigen den Bekanntheitsgrad dieses römischen Na-

mens. Die Ableitung des Raumnamens vom Kaisersohn Drusus scheint grundsätzlich nicht ganz abwegig zu sein, auch wenn sein archäologisch kaum nachweisbarer Marschweg 15 v. Chr. vermutlich über den Brenner bzw. Reschenpass in das bayerische Voralpenland führte. Die Okkupation Rätiens zielte primär auf den Alpenraum ab, dessen Durchgängigkeit gewährleistet sein musste. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung des Walgaus nicht zu unterschätzen, in dem fassbare Orts- und Personennamen auf einen hohen Transitwert schließen lassen. Der Name Druso/Drusio/Drucio dürfte sich zudem einer relativ großen Beliebtheit erfreut haben und seine Träger waren einflussreiche Romanen, die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Raum Schlins anzutreffen waren. Schließlich gilt es noch jene römische Inschrift aus Bregenz zu nennen, die Drusus, dem Sohn des Tiberius zu Ehren zwischen 14 und 23 n. Chr. in unserem Gebiet errichtet wurde. Auch wenn hier nicht der erfolgreiche Stiefsohn des Augustus gemeint war, bildet die Inschrift dennoch einen „Markstein der Romanisierung“ in den Jahren nach dem Alpenfeldzug des Drusus und des Tiberius. Wie der Raumname Walgau im Spätmittelalter an die *romanitas* ihrer Bewohner erinnert, birgt vermutlich auch die *vallis Drusiana* einen Hinweis auf die Integration dieses Gebietes in das Römerreich.

(aus: *Das Drusental, Elementa Walgau, Schriftenreihe 7, S. 23-29*)

Vom Drusustal ins Kloster St. Gallen: Wege der Urkunden

Das Urkundenmaterial aus Rankweil und dem Walgau eröffnet spannende Einblicke in die Archivierungspraxis von Urkunden in einem ländlichen Milieu. Die Tätigkeit von lokalen Schreibern, die keiner klösterlichen Gemeinschaft angehörten, lässt bereits vermuten, dass diese ihre Urkunden auch in privater bzw. halböffentlicher Umgebung aufbewahrten. Da es sich bei den Schreibern durchwegs um geweihte Kleriker, meist Diakone oder Priester, handelte, diente vermutlich die Ortskirche als Ort der Aufbewahrung. Als oftmals einziges steinernes Gebäude in einem Dorf bot sie bzw. die Sakristei den notwendigen Schutz der Urkunden vor Feuchtigkeit und war auch weniger gefährdet, durch einen Brand zerstört zu werden. In Privatbesitz sind für das frühe Mittelalter nicht nur selten Urkunden nachzuweisen, sie hatten auch kaum eine Überlebenschance. Ungleich besser waren die Chancen auf eine jahrhundertlange Aufbewahrung im Archiv eines Klosters, das für die Ewigkeit gegründet worden war und einen stabilen Faktor in der Landschaft darstellte.

Im Fall des frühmittelalterlichen Rätien allgemein und des Drusustals im Besonderen diente einzig das nahegelegene Kloster St. Gallen als Garant für eine kontinuierliche Aufbewahrung der Urkunden im Archiv, dessen Organisation sich noch bis ins 8. Jahrhundert nachvollziehen lässt. Die kurzen Vermerke auf der Haarseite der Urkunden sind der Beleg für die frühen archivarischen Tätigkeiten der Urkundenschreiber und der Mönche, die im Archiv wirkten. Das Einzelblatt galt als einfachste Form der Niederschrift. Anders als im benachbarten Alemannien musste aber ein schmaler Pergamentstreifen oft der Aufnahme mehrerer Urkundentexte dienen. Die Qualität des Pergaments schwankt stark und reicht von sehr regelmäßig zugeschnittenen Blättern bis hin zu abenteuerlichen Formaten mit zahlreichen Löchern, die nicht auf die Zeichen der Zeit zurückzuführen sind, sondern auf Mängel bei der Bearbeitung der Tierhaut hindeuten.

(aus: Das Drusental, Elementa Walgau, Schriftenreihe 7, S. 23-29)



Der St. Galler Stiftsbezirk 1990

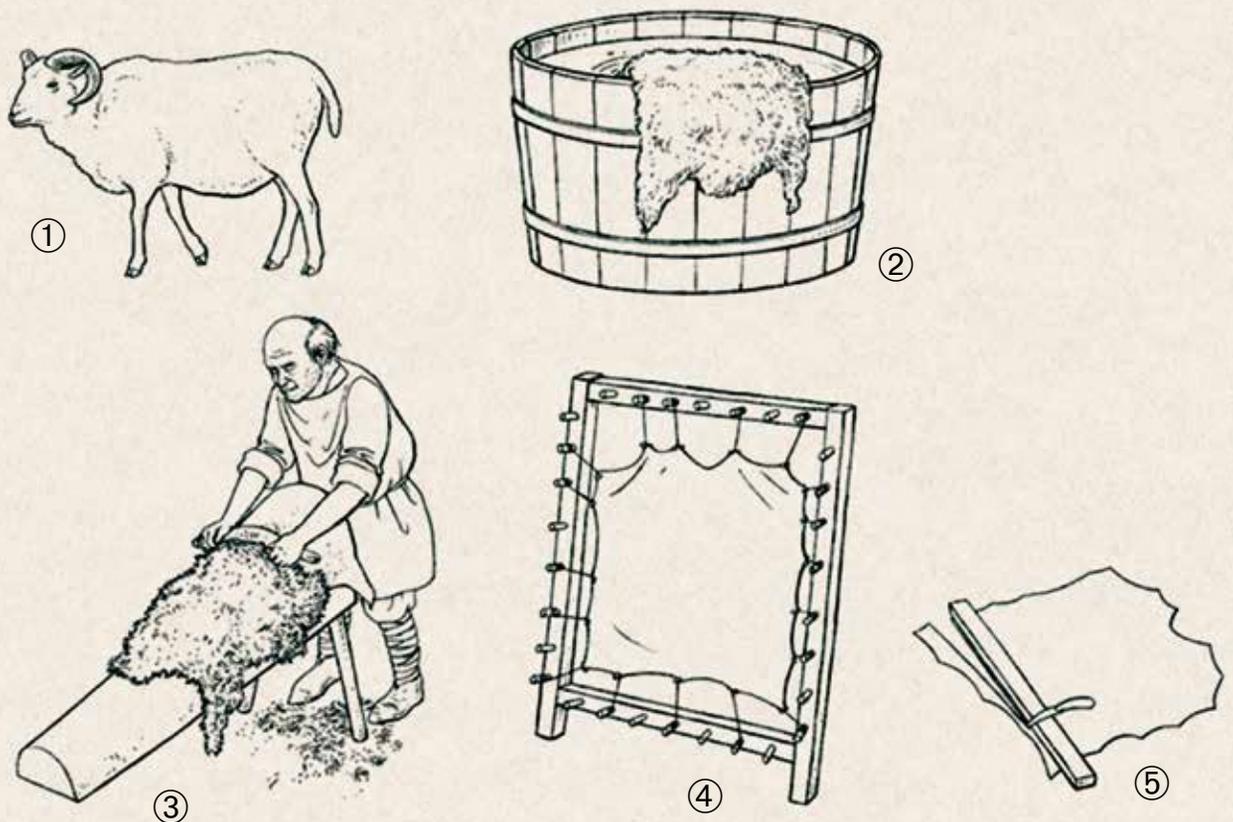
Pergament

Das Schreibpergament wurde aus den Häuten möglichst junger Kälber, Zicklein und Lämmer gewonnen (Abb. 1). Pergament aus tot- oder frühgeborenen Tieren nannte man Jungfernergament. Zur Pergamentherstellung wurden die abgezogenen Häute in ein Bad aus Wasser und gelöschtem Kalk (Sumpfkalk) eingelegt (Abb. 2), welches die Haare und Fleischreste so weit löste, dass man sie auf einem Schabebaum (Abb. 3) mit einem stumpfen Messer abschaben konnte. Danach wurde die sogenannte Blöße in einen eckigen oder kreisrunden Rahmen eingespannt und getrocknet (Abb. 4). Um die Häute an den Spannschnüren zu befestigen, legte man kleine Steinchen an ihren Rand und umschlang diese mit einer Schlaufe der Schnur. Zum Spannen konnten die Schnüre auf Wirbel wie bei einer Geige aufgedreht werden. Durch das Trocknen unter Spannung erhielt das Pergament seine weisse Färbung; ohne diese wäre es transparent geworden.

Während des Trocknens konnte das Pergament unterschiedlich behandelt werden: Schaben mit einem mondformig geformten Messer (Lunellum), Schleifen mit Bimssteinen, Einreiben von Kreide und Harz, manchmal sogar oberflächliches Angerben oder Aufstreichen eines leimhaltigen Kreidegrundes wie bei einer Leinwand. In dieser Phase entstanden meist auch die typischen Löcher.

Das getrocknete Pergament wurde am Ende auf Bogengrösse zugeschnitten (Abb. 5), meistens zu vier Doppelblättern, die im Buch eine Lage (Quaternio) von 16 Seiten ergaben. Für Urkunden wurden meist Randstücke verwendet, die an fächerartigen Stellen gut erkennbar sind. Beschrieben wurden diese in der Regel nur auf der Fleischseite.

(aus: *Lebenswelten*, S. 28)



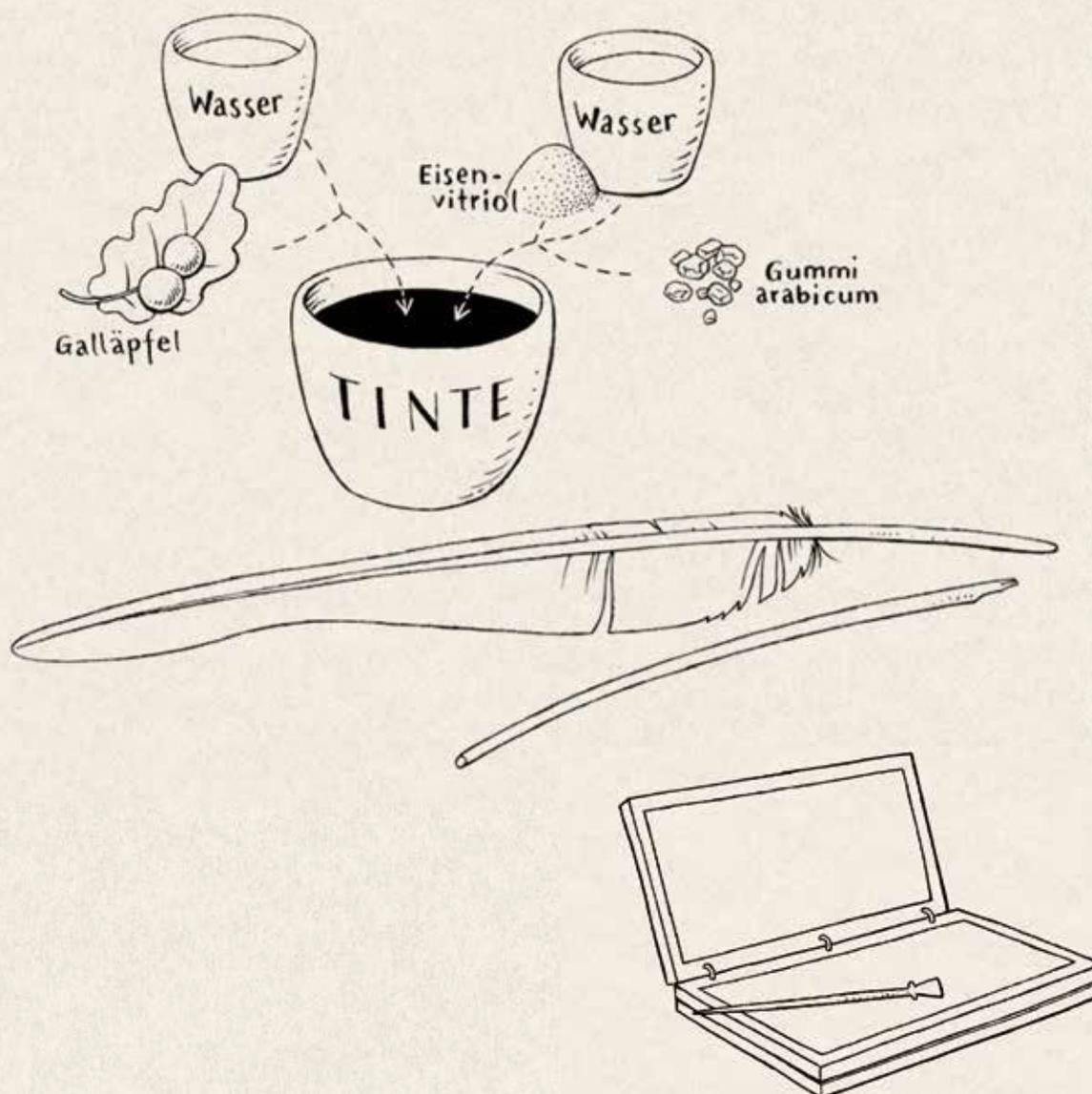
Tinte und Feder

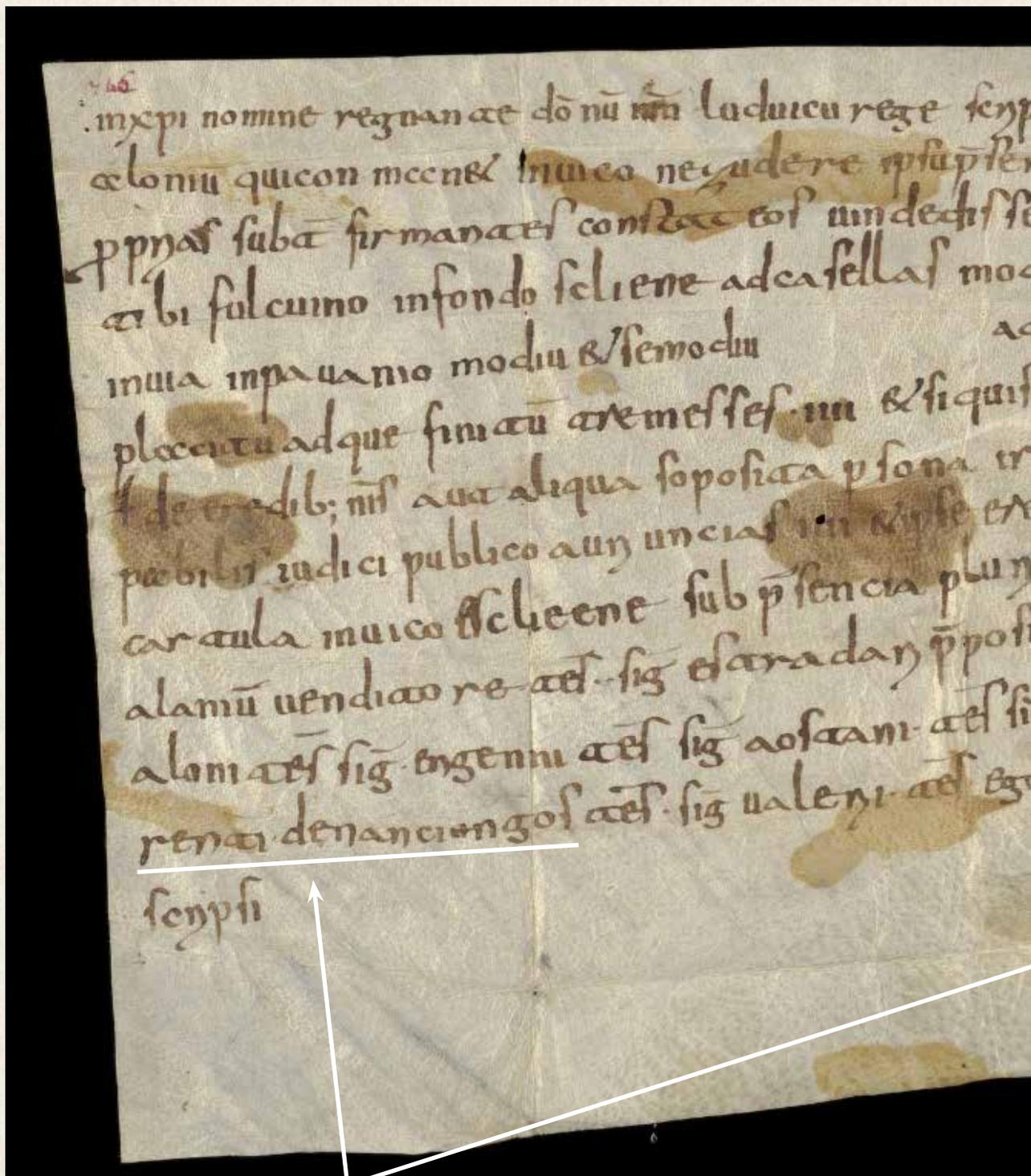
Eisengallustinte wurde aus zwei wässrigen Flüssigkeiten zusammengesetzt: die eine ein Extrakt aus Galläpfeln, die andere eine Mischung aus Eisensulfat und Gummi arabicum. Die Reaktion zwischen den sauren Gerbstoffen der Galläpfel mit den Eisensalzen des Sulfats bildete den schwarzen Farbstoff der Tinte. Das Gummi arabicum, ein Akaziensekret, diente als Bindemittel, verbesserte als Emulgator die Wirkung der Komponenten, gab der Tinte Glanz und Spannung und schützte den Beschreibstoff vor der korrosiven Wirkung der sauren Inhaltsstoffe. Die

Federn zum Schreiben stammten überwiegend von Gänsen. Am besten geeignet waren die Kiele von der Flügel Spitze.

Die aus der Antike bekannten Wachstäfelchen (untere Abb.) waren noch im Mittelalter in Gebrauch. Zu ihnen gehörte der Metallgriffel, dessen Spitze zum Schreiben und dessen breites Endstück zum Radieren diente.

(aus: *Lebenswelten*, S. 62)





Urkunde mit der 1. Namensnennung von Nenzing sowie Nüziders und Schlins.

Lateinisches Original

In Christi nomine. Regnante domnum nostrum Luduicu rege scripsi ego Drucio presbiter rogitus et peditus ad | Alonium, qui conmanet in vico Nezudere, ipsu presente mihique dictante et manus suas | proprias subterfirmantes. Constat eos vindedisset et vindedit sub legimum iure strumentum | tibi Fulcuinu in fondo Scliene ad Casellas modium et semodiu, confinante sancti Elari, caput | in via in Pauanio, modiu et semodiu; ad Pleuvena carrale I, confinante Orsinengos, precium | placitu adque finitum tremesses IIII Et si quis, quod fieri non credimus, si aliquis aliquando | vel de eredibus nostris aut aliqua soposita persona ire, temtare vel inrumpere voluerit, sit cul|pabilis iudici publico auri uncias IIII et ipse eres sit culpabiles dubla terra. Facta | cartula in vico Esclieene, sub presencia plurimorum virorum bonorum testium. Signu. ipsum | Alanium venditore testis. sig. Estradari prepositi testis. sig. Berari testis. sig. Uectores testis. sig. | Aloni testis. sig. Engenni testis. sig. Aostani testis. sig. Maureliones testis. sig. Berari testis. sig. Mau|renti de Nanciengos testis. sig. Ualerii testis. Ego Drusio presbiter scripsi et me in testimoniu | scripsi.

In nomine domini Amen. Ego drucio presbiter rogatus & petitus ad
 nate in hi que dicuntur & manus suas
 & unum de hi sub legimus iure sacrum au
 diu & semo diu confirmatae. Sei elan caput
 pleuena carrale. ^{confirmatae} Orsinengos pciu
 quod sien neredimus hialiquis aliquanda
 eae accret inrupere uoluenat hia cul
 s hia culpabiles dubla ara facta
 mox uirox bonox aet au. signu ipsu
 iaaes sig beran aet sig uecau res aet sig
 g maurelionet aet sig beran aet sig mau
 drusio presbiter scypsi & me in aet sumo mu

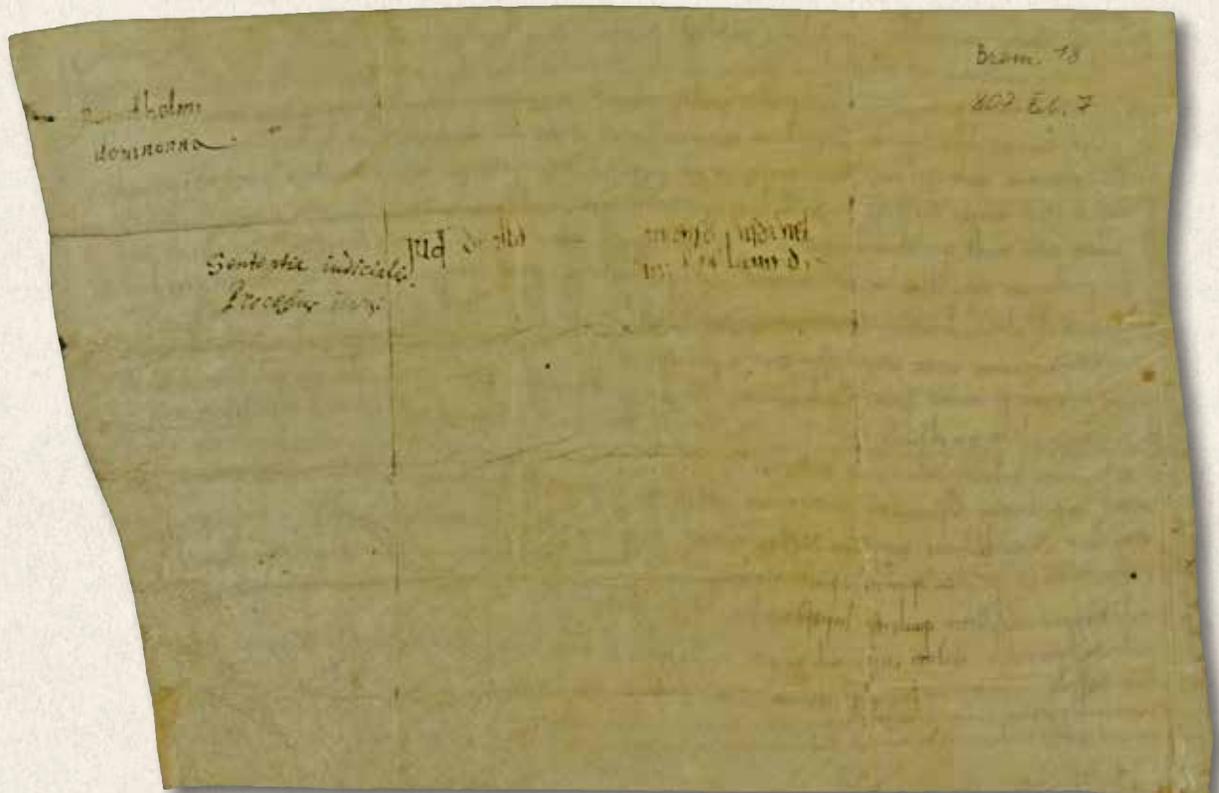
Deutsche Übersetzung

Im Namen Christi. Unter der Regierung unseres Herrn Ludwig schrieb ich, der Priester Drucio, diese Urkunde, weil mich Alonius aus Nüziders darum gebeten hat und mir persönlich diktiert und mit seinen eigenen Händen unterschrieben hat. Es steht fest, dass er dir, Folcwin, nach Urkundenrecht anderthalb Modien „ad Casellas“, die an Sankt Hilarius und oben an die Straße grenzen, weiter anderthalb Modien in „via Pauanio“ und in „Pleuuenga“ ein Fuder Wiesland, das an die Orsinenger grenzt, zum Preis von vier Tremissen verkaufen will und verkauft hat. Und wenn irgendwann irgendeiner von uns oder von unseren Erben oder irgendeine andere Person gegen diese Besitzurkunde vorgehen, sie angreifen oder brechen will, so soll er dem Richter vier Unzen Gold, den Erben den doppelten Preis des Landes bezahlen. Hergestellt wurde diese Besitzurkunde im Dorf Schlins in Anwesenheit vieler guter Zeugen. Gezeichnet Alonius Verkäufer und Zeuge. Zeichen des Propstes Estradarius, des Berarius, des Viktor, des Alonius, des Engennus, des Aostanus des Maurelio, des Berarius, des Maurentius von Nenzing und des Valerius. Ich, der Priester Drusio, habe diese Urkunde geschrieben und als Zeuge unterschrieben.

Das bedeutendste Laienarchiv des frühen Mittelalters

Ein eigenes Dossier innerhalb der Urkunden aus dem Drusustal bilden die 26 bzw. 27 Stücke des Schultheißen Folcwins aus der Zeit zwischen 817 und 825. Dieser war in allen seinen Urkunden alleiniger Empfänger von Äckern und Wiesen im Raum Rankweil und im Walgau. Trotz unvollständiger Überlieferung – eine Urkunde liegt nur noch als Fragment vor – handelt es sich um den größten Bestand für einen einzelnen weltlichen Empfänger aus der gesamten Karolingerzeit. Dass sie vom Klosterarchiv St. Gallen absorbiert wurden, kam ihrer Rettung gleich, denn unter normalen Umständen wäre ein solches Privatarchiv im Laufe weniger Jahrhunderte untergegangen. Wie noch zu zeigen sein wird, erfolgte die Archivierung dieses Dossiers aber nicht völlig inoffiziell. Immerhin stellte Folcwin einen wichtigen Funktionär des karolingischen Grafen und Verwalters Rätians dar, der gerade für das Drusustal eine entscheidende Rolle spielte.

Den vier für die Niederschrift seiner Urkunden verantwortlichen Schreibern, die allesamt dem geistlichen Stand angehörten, dürfte zunächst auch die Verantwortung für die Archivierung der Pergamentblätter zuteil geworden sein. Dies lässt sich auch anhand ihrer eigenen kurzen Zusammenfassungen auf den Rückseiten der Urkunden ableiten. Ob diese Archivierung zunächst in ihrer Kirche oder sofort am Sitz des Schultheißen in Rankweil erfolgte, bleibt im Dunkeln. Jedenfalls wurden diese 27 noch erhaltenen Urkunden bereits in Rankweil gemeinsam mit der Gerichtsnotiz des Hunfrid von 807 aufbewahrt, was ein von der Forschung angenommenes „Privatarchiv“ Folcwins äußerst fraglich macht. Dies geht aus einer zweiten Schicht von Vermerken hervor, die vermutlich erst im endgültigen Aufbewahrungsort der Urkunden – im Klosterarchiv von St. Gallen – angebracht wurde. Dort registrierte eine Hand in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts



Notiz auf der Rückseite eines hohen Pergamentstreifens mit vier Urkunden aus dem Folcwin-Dossier. Der Text *Diverseꝝ traditiones Folchwini de Vinonna* deutet auf eine mögliche Schenkung der Güter im Rankweil an das Kloster St. Gallen hin.

beinahe alle Urkunden, ohne aber den alten Wortlaut zu wiederholen. Stattdessen erkannte dieser Archivar als gemeinsames Element in diesem Dossier den Schultheißen Folcwin.

Dieser wurde in sechs Fällen als „von Rankweil“ (*de Vinonna*) eingeordnet. Zweimal hingegen verwendet der Archivar die deutsche Form *de Rangwilo* bzw. *de Rangwila* und liefert dadurch einen Anhaltspunkt für die veränderten sprachlichen Verhältnisse im Drusustal. Daraus auf einen churrätischen Hintergrund des Schreibers zu schließen, halte ich für wenig plausibel, denn genauso gut kann dieser in St. Gallen beide Formen gekannt haben. Folcwin wurde also aus St. Galler Perspektive mehrheitlich Rankweil zugeordnet, wo sich zumindest sein Amtssitz befinden haben musste. Viermal hingegen wird er als „von Schlins“ (*de Scliene*) gekennzeichnet, was zwar mit dem in den Urkunden genannten Güterort zusammenhängt, wo er aber tatsächlich auch noch einen Wohnsitz hatte. Gewinnt man anhand dieser Vermerke den Eindruck eines Urkundendepots im Klosterarchiv von St. Gallen, so lenkt ein Vermerk den Leser in eine andere Richtung: „Verschiedene Schenkungen des Folcwins von Rankweil“ (*Diverse traditiones Folchwini de Vinonna*). Waren schlussendlich doch nicht nur die Urkunden zwecks sicherer Aufbewahrung, sondern auch die ursprünglich an Folcwin veräußerten Grundstücke in den Besitz des Klosters St. Gallen gelangt? Wir wissen es nicht.

Ohne Zweifel besaß Folcwin seine Wurzeln im alemannischen Bereich, wohin auch sein Beziehungsnetz deutet. Sein Aufscheinen im Verbrüderungsbuch, vor allem aber im Nekrolog des Klosters St. Gallen, deuten ebenfalls auf eine enge Beziehung zwischen der Mönchsgemeinschaft und Folcwin hin. Die Aufnahme in das Gebetsgedenken der Mönche dürfte nicht allein in Zusammenhang mit seiner politischen Funktion stehen, sondern auch auf dem Hintergrund materieller Zuwendungen zu interpretieren sein. Vermutlich erst nach dem Tod Folcwins an einem 25. November um die Mitte des 9. Jahrhunderts gelangten Urkunden und möglicherweise auch sein Besitz im Drusustal an das Galluskloster.

Fest steht, dass der Bestand der Folcwin-Urkunden sicherlich gesondert verwahrt wurde, denn

sonst wäre er kaum in dieser Vollständigkeit erhalten geblieben. Es ist schließlich auffallend, dass sich nur Dokumente seiner privaten Transaktionen erhalten haben, während Dokumente von seiner offiziellen Tätigkeit als Schultheiß zur Gänze fehlen. Zwischen den Jahren 806, dem Zeitpunkt der Einführung der Grafschaftsverfassung, und dem Ende des Wirkens Folcwins 825 tut sich jedenfalls eine deutliche Lücke auf. Ein Umstand, der wohl nicht anders zu deuten sein wird, als dass sämtliche Zeugnisse aus dieser Zeit in den Wirren um die Vorherrschaft in der rätischen Grafschaft verloren gingen.

Anhand der zweiten einheitlichen Schicht von Vermerken auf den Rückseiten der Urkunden lässt sich nun aber zumindest nachweisen, dass die Hunfrid-Urkunde von 807 Teil der ersten Lieferung war. Die Folgen sind keineswegs unerheblich, denn Folcwins ganze Tätigkeit wird durch diese gemeinsame Aufbewahrung seiner Urkunden mit jener des Grafen in ein offizielles Licht getaucht. Damit lägen auch einerseits der gräfliche Königshof oder die dazugehörige Kirche als Aufbewahrungsorte der Urkunden viel näher, als von einem „Privatarchiv“ Folcwins auszugehen. Andererseits hat sich seit der Spätantike die Perspektive weg von einer staatlichen Aktenführung hin zu den Empfängern verlagert, so dass Folcwin mit seinem Archiv auch Recht und Besitz wahrte. Letztlich erschien aber auch Folcwin das Klosterarchiv als einziger Ort, an dem Urkunden für die Ewigkeit aufbewahrt werden konnten.

Seit 1978 ist das Archiv in einem Neubau mit Kulturgüterschutzraum im sogenannten nördlichen Zeughausflügel des Regierungsgebäudes untergebracht. Es befindet sich seit dem 19. Jahrhundert im gemeinsamen Eigentum des Kantons und des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. Die frühmittelalterlichen Urkunden, die seit 1983 zum UNESCO-Weltkulturerbe und seit 2017 zum UNESCO-Weltdokumentenerbe gehören, werden heute liegend in Kuverts aus säurefreiem Karton aufbewahrt.

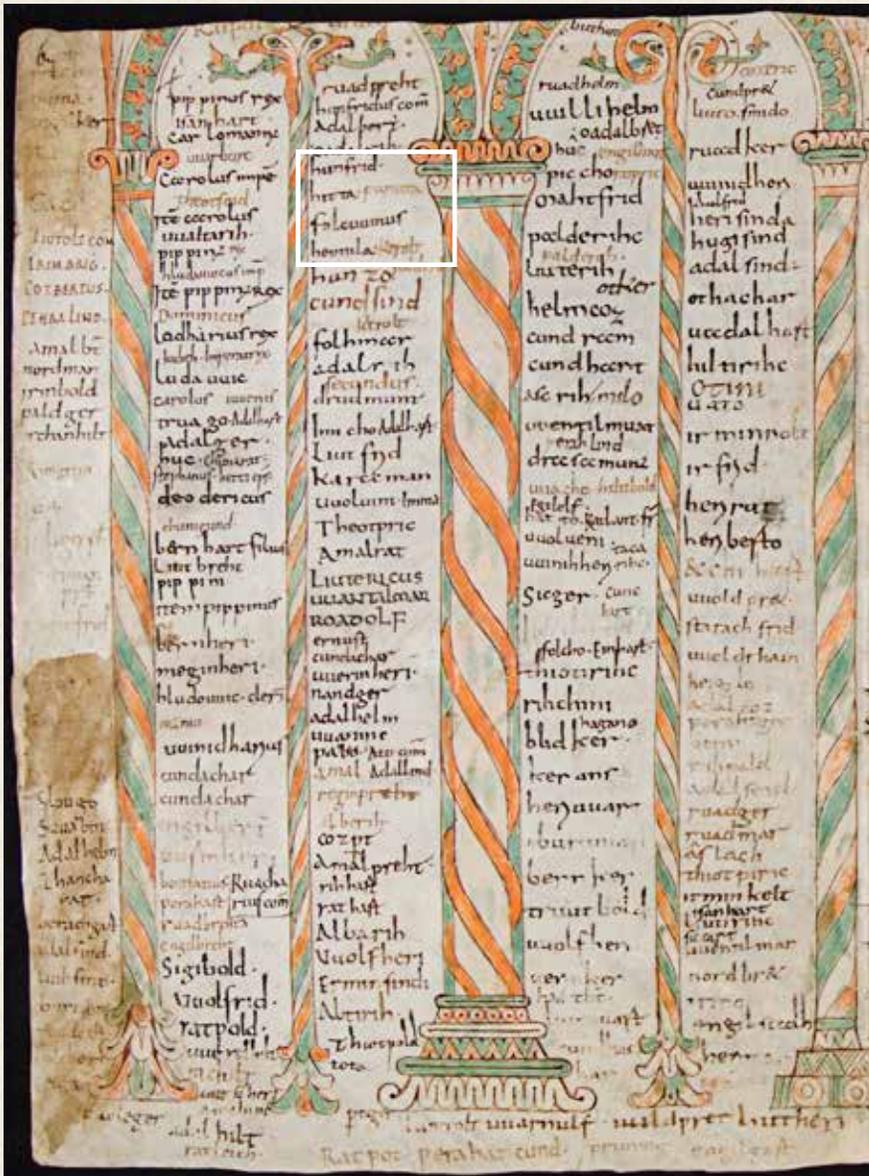
(aus: *Das Drusental, Elementa Walgau, Schriftenreihe 7, S. 27-32*)

Der Privatbesitz des Schultheißen Folcwin

Mit Folcwin betrat 817 ein für die Geschichte des Drusustals kaum zu unterschätzender Hauptakteur die Bühne der historisch fassbaren Personen. Dass es sich um einen politisch „Großen“ mit einem Nahverhältnis zum Grafen Hunfrid handeln musste, lässt sich bereits an einem Eintrag ins ältere St. Galler Verbrüderungsbuch aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts ablesen, in dem ein *Folcuinus* auf die Namen Hunfrids und seiner Frau Hitta folgt. Entsprechend zu

Hitta folgt von derselben Hand der Eintrag einer Heimila, mit dem auch die Frau Folcwins ins Gebetsgedenken der St. Galler Mönche aufgenommen wurde. Sein Nahverhältnis zum Kloster St. Gallen kommt aber nicht allein durch diesen Eintrag an sehr prominenter Stelle – in der Spalte links daneben findet sich die karolingische Königsfamilie von Pippin über Kaiser Karl den Großen und dessen Söhne – zum Ausdruck. Während dieser Eintrag noch zu Lebzeiten Folcwins realisiert worden sein dürfte, führte sein Ableben zu einem keineswegs automatischen Vermerk in einem der wichtigsten Bücher des Klosters, dem Kapiteloffiziumsbuch mit einem Nekrologteil. Dieser kalendarisch strukturierte Teil nennt uns als jährlichen Gedenktag eines *Folcuinus laicus* den 25. November. Das Todesjahr bleibt freilich im Dunkeln, doch legt die Schrift des Eintrags nahe, dass Folcwin noch vor 850 verstorben ist.

Doch pflegte Folcwin nicht nur zum Kloster St. Gallen enge Beziehungen. Im Verbrüderungsbuch des Inselklosters Reichenau im Bodensee findet sich unter den lebenden Wohltätern des Klosters, den *NOMINA AMICORUM VIVENTIUM* ein *Folcwinus*, identifizierbar mit dem gleichnamigen rätischen Amtsträger durch den fränkisch-alemannischen Titel eines *centenar*. Während er auf S. 99 alleine aufscheint, gilt es jedoch auch eine weitere Personengruppe ins Visier zu nehmen, die nur zwei Seiten weiter aufscheint. Ein gewisser *Folchini* wurde an dieser Stelle unmittelbar vor seiner aus dem St. Galler Verbrüderungsbuch bekannten Frau *Heimila* eingetragen. Spätestens mit dem darauffolgenden *Unfrid* wird klar, dass die Verbrüderungsbücher der Klöster St. Gallen und Reichenau eine hervorragende Quellengattung darstellen, um sich den Personen der Handlung im Drusustal anzunähern. Daraus lässt sich zwar ein Nahverhältnis zu den Hunfridingern ableiten, aber ob dieses nur zeitlich oder aber politisch war, bleibt eine der offenen wichtigen Fragen. Zunächst tauchen diese Memorialzeugnisse aus der klösterlichen Sphäre der Bodenseeklöster das Wirken Folcwins in ein positives Licht.



Eintrag des Grafen Hunfrid mit Frau Hitta und des Schultheißen Folcwin mit seiner Frau Heimila in das Verbrüderungsbuch des Klosters St. Gallen im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts.

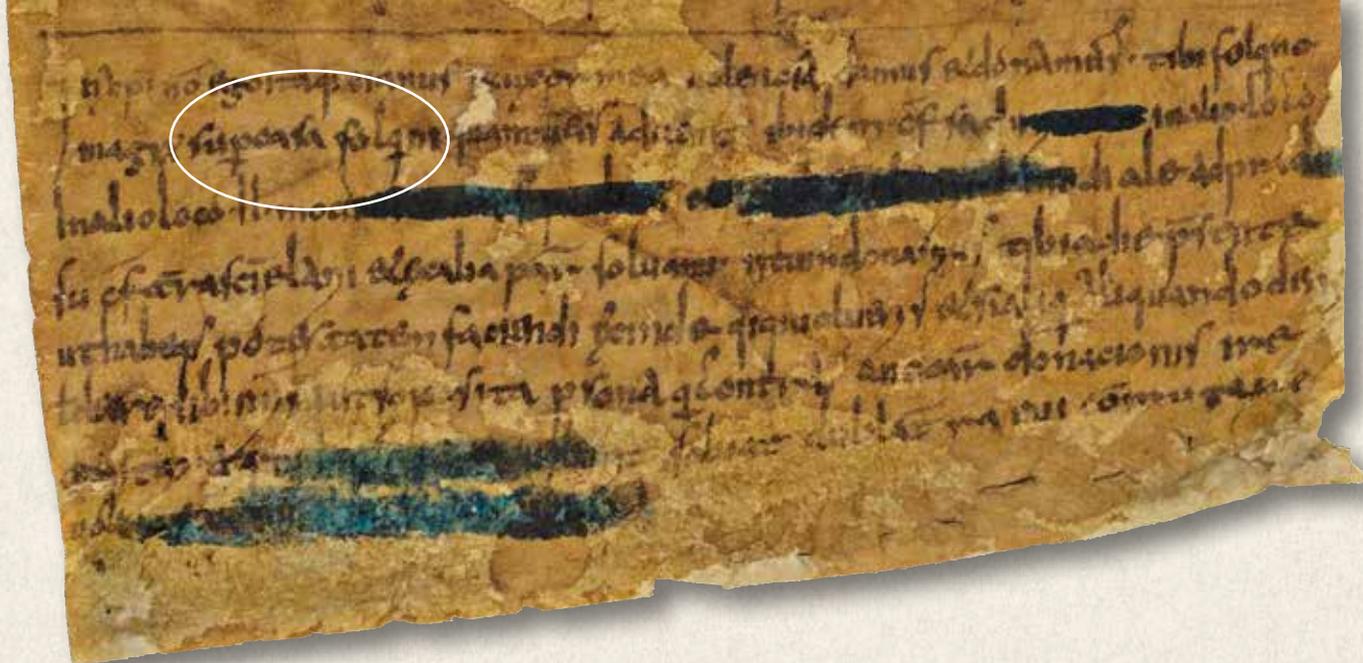
Abgehoben von der restlichen Bevölkerung mag sich Folcwin nicht allein durch sein Amt haben, sondern auch durch seinen in Rätien eher seltenen Namen. Selbst wenn der Name in den Verbrüderungsbüchern der umliegenden Klöster genannt wird, so weist dieser Eintrag meist in eine ganz andere Gegend. Angesichts des spärlichen Auftretens seines Namens wird deutlich, dass er sicherlich „von Außen“ in dieses Amt und diese Gegend versetzt worden ist. Der fränkische Amtswalter war angesichts der Wirren in Rätien zu dieser Zeit gezwungen, „zur Absicherung seiner Stellung systematische Erwerbungspolitik“ zu betreiben. Vielleicht gerade deshalb konnte Folcwin offenbar unbeirrt seinen Geschäften nachgehen konnte. Nur das mit diesem Amt verbundene soziale Prestige ermöglichte es Folcwin schließlich seinen Besitz zu vermehren, dessen Größe trotz der relativ hohen Anzahl an erhaltenen Urkunden aber immer noch bescheiden und kleinräumig war.

Anders als sein vermutlich als ‚Volksfreund‘ zu deutender Name es vermuten lässt, vermitteln nämlich seine Urkunden eher den Eindruck eines raffgierigen Beamten, der sich auf Kosten der ohnehin nicht vermögenden lokalen Bevölkerung bereicherte. Herwig Wolfram beschrieb die Situation sogar als „wirtschaftliche[n] Kleinkrieg von Acker zu Acker“, der im kleinräumigen Drusustal im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts ausgefochten wurde. Dieses negative Bild prägt seit beinahe vier Jahrzehnten die Erforschung eines Urkundendossiers, das mit 27 Urkunden als umfangreichstes im Original erhaltenes Laienarchiv des frühen Mittelalters gelten darf.

In den Urkunden selbst heben sich die Argumente für oder gegen Folcwins schlechten Ruf in der Forschung als „Ausbeuter“ gegenseitig auf. Der Bedeutung seines nur in der frühesten Urkunde von 817 genannten Titels, der sich aus ‚Schuld‘ und ‚heissen‘ zusammensetzt, entspricht auch der Inhalt dieses Rechtsgeschäftes: Onorius und seine Frau Valeria wollten durch den Verkauf eines Ackers unterhalb der Peterskirche in Rankweil eine Schuldenlast bei Folcwin begleichen. In Folcwins Macht lag es, im

Auftrag des Grafen Schulden bzw. Leistungen einzufordern. Die Machart der Schulden von Onorius und Valeria bleibt im Dunkeln, könnte aber mit den richterlichen Funktionen Folcwins zusammenhängen. Drei Jahre später findet sich erneut ein Hinweis auf die Hintergründe seines Auftretens als Käufer von Grundstücken. Am 5. Juni 820 erwarb Folcwin von Latinus einen kleinen Acker bei Rankweil (*a Reuti*). Dieser stand bei Folcwin zwar nicht in der Schuld, nutzte aber die Gelegenheit, ihm für seine „guten Verdienste“ (*bona merita*) einen weiteren Acker in derselben Größe zu schenken. Das vermischte Rechtsgeschäft diente offenbar beiden Parteien, denn Folcwin entschädigte Latinus auch für den ersten Acker nicht mit Geld, sondern tauschte ihn gegen ein Stück Land im Wert von 90 Pfund Eisen ein. Somit zeigt sich zumindest in diesem Fall Folcwins Bereitschaft, ein Grundstück zugunsten eines anderen abzustoßen. Ob es sich hier nur um eine Floskel oder um die Gewährung irgendeiner Begünstigung handelt, wird auch dann nicht ganz klar, wenn man versucht, zwischen den Zeilen zu lesen.

In einem weiteren Fall erfahren wir, dass die Schenkung von Gütern in Schlins als Wiedergutmachung für einen Betrug an Folcwin dient. Der Betroffene namens Salvianus muss Folcwin regelrecht darum bitten, dass dieser das Grundstück auch annimmt (*et rogavit eum multum, que Folquinus prenderet terra illa*). Vielleicht hatte der Schultheiß in dieser Causa ja mit einer Anklage wegen Betruges gedroht. Um nicht noch größeren Schaden zu nehmen, „musste man ihm ein derartiges Opfer bringen“. Salvianus hatte ihm aber offenbar ein Angebot gemacht, das Folcwin aus eigenem Interesse kaum ablehnen konnte. Wohl kaum zufällig besaß Folcwin bereits ein benachbartes Grundstück, so dass die bescheidenen zwei Scheffel von Salvianus zu einer weiteren Arrondierung seines Besitzes beitrugen.



Die Nennung des „Hauses von Folwin“ (*casa Folquini*) in einer Urkunde von ca. 820.

Folwins Besitz im Walgau

Am deutlichsten tritt diese Tendenz der Besitzarrondierung allerdings in Schlins ans Tageslicht, wo Folwin sogar vier Mal als Anrainer genannt wird. In zwei Fällen erhellt die für Rätien typische Nennung der Grenznachbarn sogar den Wohnort des Schultheißen, wenn er in Schlins zwei Äcker geschenkt bekommt, die oberhalb des Wohnhauses von Folwin, der *casa Folquini*, lokalisiert werden. Selten gelingt die Annäherung an eine historische Persönlichkeit des frühen Mittelalters dermaßen eindrucksvoll, dass wir sogar den privaten Landsitz eines regionalen Beamten kennenlernen. Offenbar erweiterte Folwin sukzessive die Wirtschaftsfläche für seinen Eigenbedarf um sein Wohnhaus. Während bei seinem Haus nur Äcker genannt werden, erwarb Folwin im Gegensatz zum Raum Rankweil im Walgau auch Wiesland. Unter den Anrainern fällt seine Nachbarschaft zur Hilariuskirche in Schlins auf. Auch ein Sigibert aus Schnifis (*de Senobio*) wird als Grenznachbar genannt. Gerade bei den Gütern im Walgau wird immer deutlicher, dass es sich um eine persönliche Bereicherung des Schultheißen handelte. Auffallend ist schließlich auch das Fehlen seines Amtstitels, den er nur in seiner ersten Urkunde von 817 führt.

Gerade die Besitzarrondierungen veranschaulichen recht deutlich das Ineinandergreifen von politischer Macht und persönlichen Interessen. Offenbar genoss er dermaßen großes Ansehen in der lokalen Bevölkerung, dass er mitten im Walgau Wohnsitz nehmen konnte, ohne sich mit der lokalen, überwiegend romanischen Bevölkerung in die Haare zu geraten. Die politische und administrative Erfassung dieses Raums im Südosten des Drusustals jenseits der Heidenburg und des Schwarzen Sees könnte bei der Wahl

dieses (Zweit-) Wohnsitzes eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, bedenkt man auch die Größe von Schlins, das damals zwei Kirchen besaß. Auffallend ist darüber hinaus, dass der *fundus* Schlins den idealen Mittelpunkt von Folwins Wirkungsbereich darstellt, der sich auf die Gegend um Rankweil, Schlins, Nüziders und Bürs einschränken lässt. Sucht man den Wohnsitz Folwins tatsächlich am Rönsberg, wie Werner Vogt sehr plausibel illustriert hat, fällt zumindest eine gewisse Entfernung vom eigentlichen Siedlungskern um die heutige Pfarrkirche auf.

Seit der grundlegenden Arbeit Heinrich Fichtenhaus über das Urkundenwesen in Österreich im Mittelalter kann davon ausgegangen werden, dass in der Person des Schultheißen Folwin am ehesten ein „staatlicher Funktionär und Helfer des Grafen“ zu vermuten ist. Diese Hypothese wird durch die Informationen, die uns das Reichsgutsurbar liefert, zusätzlich untermauert. Das Urbar dokumentiert nebenbei auch sehr schön die Zweisprachigkeit in dieser Gegend, indem es den Schultheißen/*sculthacio* eindeutig mit *minister* gleich- und somit auch übersetzt. Der Minister des Urbars ist jedenfalls als ein gräflicher Beamter anzusehen, auch wenn das aus den Angaben nicht ganz klar ersichtlich ist. Die Aufteilung des Königszinses erfolgte den einzelnen Abrechnungen des Urbars zufolge nämlich zwischen dem König und dem jeweiligen Schultheißen und nicht wie in den benachbarten alemannischen Gauen zwischen König und Graf.

Das Ministerium, sein Amts- bzw. Verwaltungsbezirk muss fraglos der Grafschaft unterstellt gewesen sein. Es wäre sicherlich völlig falsch, hier einen mehr oder weniger selbständigen



Die Gemeinden im Walgau, welche in den Folcwin-Urkunden genannt wurden.

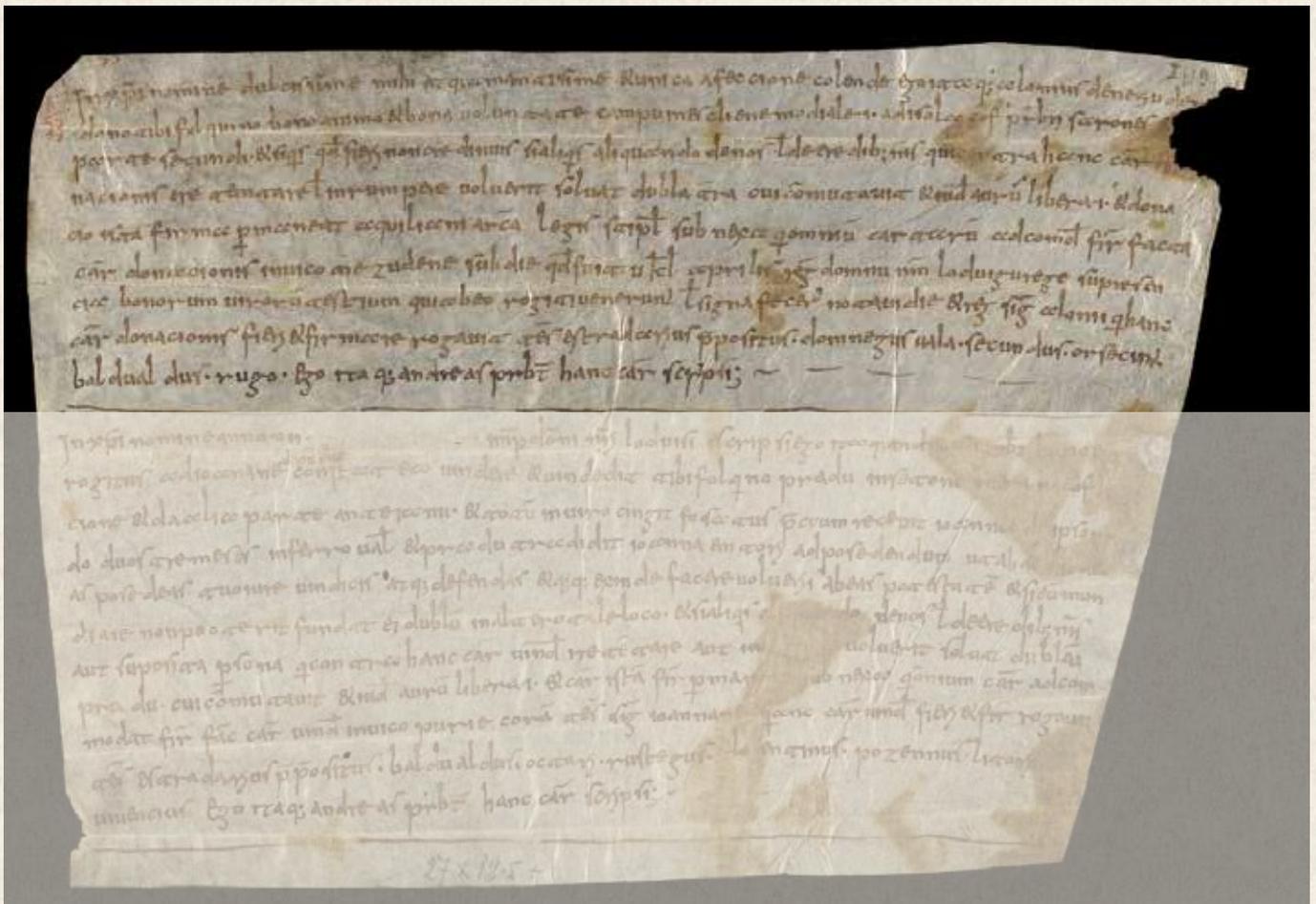
Sonderbezirk anzunehmen, denn ansonsten lässt es sich nur „schwer vorstellen, für welche Gebiete Churrätens der Graf eigentlich zuständig war“. Dennoch gilt es, sich die komplizierte politische Lage Rätens im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts stets vor Augen zu halten, um möglicherweise einen Grund für das Handeln Folcwins erkennen zu können. Umgekehrt stellt vielleicht gerade der Ausstellungszeitraum der Urkunden Folcwins ein wesentliches Element bei der Rekonstruktion der Reihenfolge rätischer Grafen dar.

Trotz aller Kargheit dieses Urbars erhalten wir dennoch auch einige wertvolle Informationen über Stellung und Funktion eines Ministers im Rätien des 9. Jahrhunderts. Neben militärischen und richterlichen Aufgaben, die es zu erfüllen galt, bezog dieser neben dem Lehen umfangreiche Abgaben und Dienstleistungen aus dem Reichsgut, das er zu verwalten hatte. So standen ihm etwa aus dem Drusustal zwölf Käselaiber zu. Für seine Funktion als Richter kam der Schultheiß im selben Amtsbezirk in den Genuss von Eisenabgaben: Laut Urbar standen dem Schultheißen im Jahr 842/43, wenn er die Gerichtsversammlung (*placitum*) hält, 36 Eisenbarren zu, hält er jedoch keines, sind ihm lediglich 32 Eisenbar-

ren, acht Beile und acht Ziegenfelle abzugeben. Diese Angaben bestätigen eindeutig, dass eine gewisse Rechtsfähigkeit unmittelbar mit einer höheren Abgabenlast verbunden war. Auffallend oft wird der Kaufpreis der Grundstücke in Eisen angegeben. Vielleicht waren diese Angaben in einigen Fällen lediglich die geeignetste Form, den Wert dieser Grundstücke anzugeben, ohne dass tatsächlich damit gezahlt wurde. Doch vielleicht wäre es auch denkbar, dass die Schenker durch die Übertragung der Grundstücke eine Ablösung dieser Eisenabgabe erreichten.

Ob Folcwins Handeln auch von seinen politischen Machthabern abgesichert war oder ob er sich ein politisches Machtvakuum zu Nutze machte, um seine eigenen Ziele zu verfolgen, kann angesichts des für die Region quellenarmen Zeitraums zwischen 817 und 823 kaum schlüssig beantwortet werden. Umso gewichtiger ist dieses einzigartige Dossier eines politischen Amtswalters, das offenbar zunächst der Dokumentation eigenen, vermutlich privaten Handelns diente, aber schließlich in einem klösterlichen Archiv der Nachwelt erhalten blieb.

(aus: *Das Drusental, Elementa Walgau, Schriftenreihe 7, S. 40-51*)



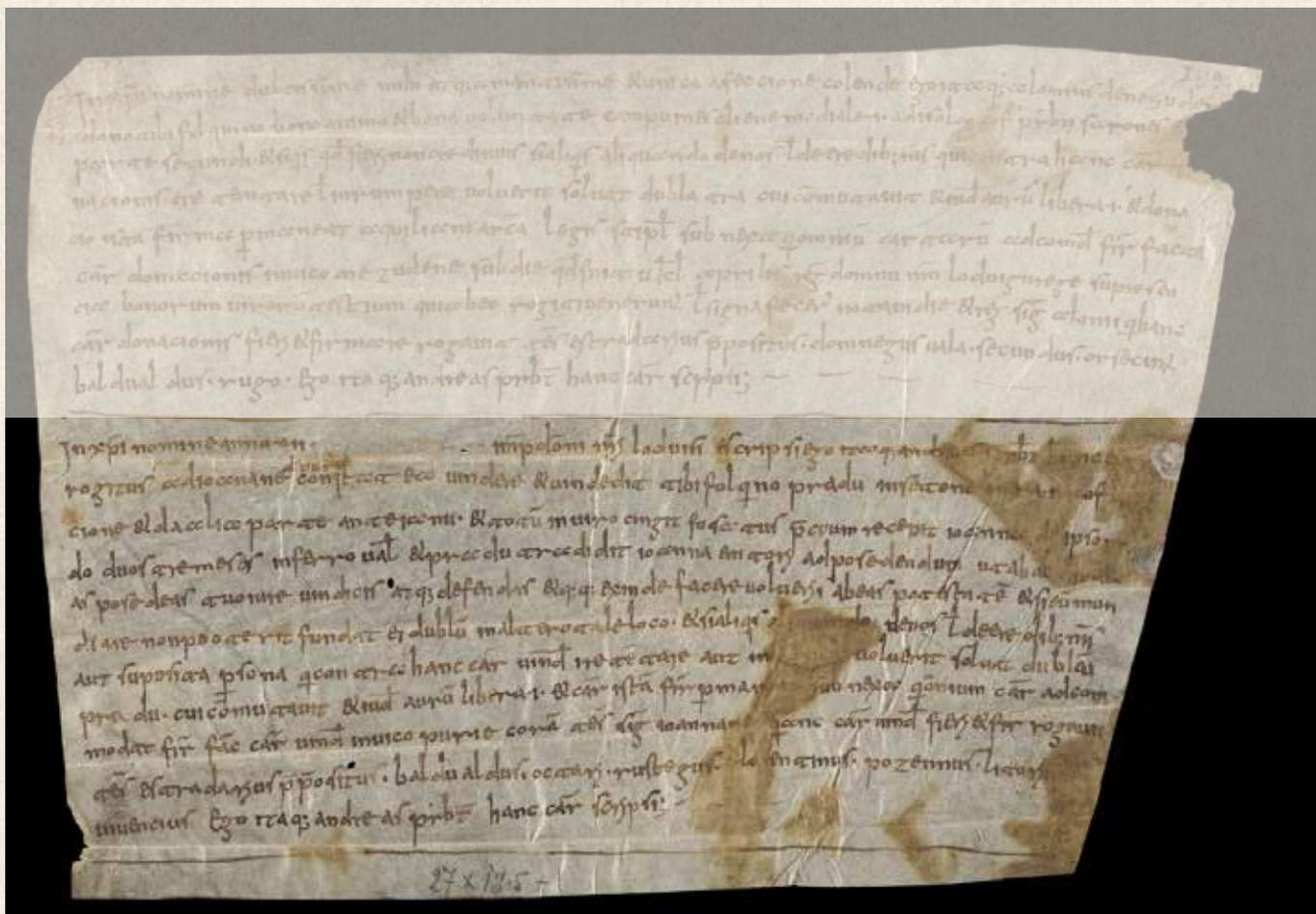
Nüziders, 28. März [820]: Alonius aus Nüziders schenkt an Folquin ein Feld in Schlins *ad Isola*.

Lateinischer Originaltext

+ *In Christi nomine, dulcissime mihi atque amantissime et unica affectione colende. Ego itaque Alonius de Nezuden[e] | dono tibi Folquino bono animo et bona voluntate campu in Escliene modiale .i. ad Isola. Confinat presbiteri Sarones et[t] | parte Secundi. Et si quis, quod fieri non credimus, si aliquis aliquando de nos vel de ereditibus nostris, qui contra hanc cartam d[o] | nacionis ire, temptare vel inrumpere voluerit, solvat dubla terra cui commutavit et iudici aurum libera .i. Et dona | cio ista firma permaneat Aquiliani Arcaciani legis stipulatione subnexa, qui omnium cartarum adcommodat firmitatem. Facta | carta donacionis in vico Nezudene, sub die quod fuit .V kl. aprilis, regnante domnum nostrum Loduigu rege, su presen | cia bonorum virorum testium, qui ab eo rogiti venerunt vel signa fecerunt. Notavi die et regnum. Sig. Alonii, qui hanc | cartam donacionis fieri et firmare rogavit. Testes: Estradarius prepositus, Domnegus, Uala, Secundus, Orsecinus, | Baldualdus, Rugo. Ego itaque Andreas presbiter hanc cartam scripsi.*

Deutsche Übersetzung

Im Namen Christi, der mir so süß und lieblich ist und den ich mit einzigartiger Zuneigung verehere. Ich, Alonius von Nüziders, gebe dir, Folquin, guten Mutes und mit guter Absicht ein *modiale* Boden in Schlins *ad Isola*. Es grenzt auf der einen Seite an den Priester Saro, auf der anderen an Secundus. Und wenn jemand – wir bezweifeln allerdings, dass das geschehen wird – wenn irgendwann irgendeiner von uns oder unseren Erben gegen diese Schenkungsurkunde vorgehen, sie angreifen oder brechen will, so soll er zweimal das Land, das er verändert hat, und dem Richter ein Pfund Gold bezahlen. Und diese Schenkung soll unverrückt bleiben mit dem unten angefügten Gelöbnis des Gesetzes von Aquilianus Arcacianus, welches die Unantastbarkeit aller Urkunden regelt. Ausgestellt wurde die Schenkungsurkunde im Dorf Nüziders am 5. Tag der Kalenden des April, unter der Regierung unseres Herrn, des Königs Ludwig, in Anwesenheit guter Männer als Zeugen, die, von jenem darum gebeten, gekommen sind und ihre Zeichen gesetzt haben. Tag und Herrschaft habe ich erwähnt. Gezeichnet Alonius, der diese Schenkungsurkunde auszustellen und zu bestätigen gebeten hat. Zeugen: der Propst Estradarius, Domnegus, Uala, Secundus, Orsecinus, Baldualdus und Rugo. Diese Urkunde habe ich, der Priester Andreas, geschrieben.



Bürs, [28. März] 820: Ioanna aus Bürs verkauft an Folquin eine Wiese in Setone.

Lateinisches Original

In Christi nomine. Anno VII imperii domni nostri Luduvis
 escripsi ego itaque Andreas presbiter hunc estrumen-
 tum | rogatus ad Ioanane de Purie. Constat ea vindere et
 vindedit tibi Folquino pradu in Setone, onera .II. Confinat
 Lubu|cione et da alia parte Anteianu, et totum in viro
 cingit fosatus. Precium recepit Ioanna de ipso pra|do duos
 tremeses in ferro valente, et pradu tradidit Ioanna emtori
 ad posedendum, ut ab ac die ab[e]as, posedeas, tuo iure
 vindicis atque defendas et queque exinde facere volueris
 abeas potestatem. Et si eum mun|diare non poterit, fundat
 ei dublum in altero tale loco. Et si aliquis aliquando de nos
 vel de erediis nostris | aut suposita persona, qui contra
 hanc cartam vinditionis ire, temptare aut inrumpere volue-
 rit, solvat dublum | pradu cui commutavit et iudici aurum
 libera .I., et carta istam firma permaneat <stipulatione>
 subnexa, qui omnium cartarum adcom|modat firmitatem.
 Facta carta vindicionis in vico Purie coram testibus. Sig.
 Ioannanes, qui anc cartam vindicionis fieri et firmare ro-
 gavit. | Testes: Estradarius prepositus, Baldualdus, Octari,
 Rustegus, Flo[r]entinus, Pozennus, Litorius, | Uiuencius.
 Ego itaque Andreas presbiter hanc cartam scripsi.

Deutsche Übersetzung

Im Namen Christi. Im siebten Herrschaftsjahr unseres
 Herrn Ludwig schrieb ich, der Priester Andreas, diese
 Urkunde, weil mich Ioanna aus Bürs darum gebeten hat.
 Es steht fest, dass sie dir, Folquin, eine Wiese von zwei
 Burden verkaufen will und verkauft hat. Sie grenzt auf
 der einen Seite an Lubucio und auf der anderen an An-
 teianus, und ein Graben umgibt das Ganze ringsherum.
 Als Preis hat Ioanna für diese Wiese den Wert von zwei
 Tremissen in Eisen erhalten, und sie hat die Wiese dem
 Käufer zum Besitz gegeben, auf dass du sie vom heuti-
 gen Tag an habest, besitzest, mit Recht einforderst und
 verteidigst und die Macht habest zu tun, was immer
 du von jetzt an damit tun möchtest. Und wenn sie sie
 ihm nicht übergeben kann, soll sie ihm das Doppelte
 an einem anderen solchen Ort erstatten. Und wenn ir-
 gendwann irgendeiner von uns oder von unseren Erben
 oder irgendeine andere Person gegen diese Besitzur-
 kunde vorgehen, sie angreifen oder brechen will, so soll
 er den doppelten Preis der Wiese, die er eingetauscht
 hat, bezahlen und dem Richter ein Pfund Gold, und
 diese Urkunde soll gültig bleiben nach dem Gesetz des
 Aquilianus Arcacianus, das die Gültigkeit aller Urkunden
 regelt. Ausgestellt wurde diese Besitzurkunde im Dorf
 Bürs vor Zeugen. Gezeichnet Ioanna, die diese Besitzur-
 kunde ausstellen und bestätigen ließ. Zeugen: Propst
 Estradarius, Baldualdus, Ortari, Rustegus, Florentinus,
 Pozennus, Litorius und Vivencius. Und ich, der Priester
 Andreas, habe diese Urkunde geschrieben.

Ausstellung „Folcwins Gedächtnis“

Ein Privatarchiv aus dem frühmittelalterlichen Rätien

Fahrt mit dem Bus nach St. Gallen zum Stiftsarchiv

Mittwoch, 25. März 2020

Freitag, 27. März 2020

Samstag, 28. März 2020

Zustiegstellen jeweils:

Bürs Lünenseepark 13.10 Uhr

Nüziders Bäckerei Begle 13.20 Uhr

Schlins Feuerwehrhaus 13.30 Uhr

Nenzing Rathaus 13.40 Uhr

Führung durch die Jahresausstellung von 15-17 Uhr, danach Rückfahrt mit den gleichen Ausstiegsstellen, Ankunft ca. 18.30 Uhr

Kosten inkl. Busfahrt, Eintritt und Führung: 10 €

Anmeldung:

E: thomas.gamon@nenzing.at

Kalligrafiekurs:

Wir lernen zu schreiben wie in den Folcwinurkunden (karolingische Minuskel).

Samstag, 9. Mai 2020

Wolfhaus Nenzing

Kursbeitrag: 72 € plus 10 € Materialkosten

Anmeldung:

Volkshochschule Bludenz

E: info@vhs-bludenz.at

Höchstteilnehmerzahl: 12